

RS OGH 1983/3/17 6Ob796/81

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.1983

Norm

AußStrG §128

AußStrG §145 D

4.EVHGB Art8 Nr10

HGB §54

Rechtssatz

Die Argumentation, aus rechtlichen Gründen könne zwischen dem Tode des Erblassers und der Bestellung eines Verlassenschaftskurators für die Verlassenschaft (als Träger des vom Erblasser bis zum Erbfall geführten Unternehmens) niemand rechtsgechäftlich gehandelt haben ist schon dann verfehlt, wenn bloß die Möglichkeit besteht, daß der Erblasser im Betrieb seines Handelsgewerbes Handlungsvollmachten auch nur schlüssig ohne Beschränkung auf seine Lebenszeit erteilt hat.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 796/81
Entscheidungstext OGH 17.03.1983 6 Ob 796/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0008065

Dokumentnummer

JJR_19830317_OGH0002_0060OB00796_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at